



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-134547/2026-26 (GewO)
BHHF-134563/2026 (BauG)

Hartberg, am 06.08.2026

Ggst.: DieTex GmbH & CoKG,
8233 Lafnitz 68,
Standort:
Grst.Nr. .41, KG 64122, 130/2, KG 34052
Kundmachung Bau- und Gewerbeverhandlung
Zubau einer Logistikhalle sowie div. weitere Änderungen

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Donnerstag, dem 20.08.2026 um 14:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Firma DieTex GmbH & Co KG hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche und baurechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung

Lage der Anlage: Grundstück Nr.: .41, KG 64122 Lafnitz, Gemeinde Lafnitz
Grundstück Nr.130/2, KG 34052 Neustift an der Lafnitz,
Gemeinde Neustift a.d. Lafnitz

Kurzbeschreibung des Projektes: div. Zu- und Umbauten, Außenanlagenflächen usw.

<u>Bauliche Anlagen:</u>	Zubau einer Logistikhalle, div. Zu- und Umbauten Bestand, Abbruch, PV-Anlage, Errichtung nicht überdachte KFZ-Parkplätze,
<u>Außenanlagen:</u>	Herstellen von befestigten Außenanlagenflächen, Stützmauern, Einfriedung, Geländeänderung
<u>Maschinelle Anlagen:</u>	lt. Maschinenliste; 8 Ladepunkte für E-Fahrzeuge
<u>Heizungsanlage:</u>	Errichtung Luft-Wasser-Wärmepumpe und Erweiterung der Dampfversorgung
<u>Ausweisung im Flächenwidmungsplan:</u>	Industrie- und Gewerbegebiet 1
<u>Zul. Bebauungsdichte:</u>	0,2 – 1,50
<u>Betriebszeiten:</u>	unverändert
<u>Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:</u>	unverändert

Wasserrecht:

Unter Mitwirkung der wasserrechtlichen Vorschriften im gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren wird auch die Errichtung und der Betrieb einer **Oberflächenentwässerungsanlage** samt Einleitung in einem Seitenarm der Lafnitz auf Grst. Nr. 138/2, KG. 34052 Neustift an der Lafnitz, verhandelt.

Zweck der Anlage: Oberflächenwasserentsorgung

Betroffene Gst.Nr.: Gst.Nr.: .41, KG 64122 Lafnitz,
Gst.Nr.:130/2, KG 34052 Neustift an der Lafnitz

Betroffenes Wassergut: Seitenarm der Lafnitz, Grst. Nr.: 138/2, KG 34052 Neustift an der Lafnitz

Maß der Wasserbenutzung: 25,52 l/s

Erstgenehmigung: Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28.07.1988, GZ.: 306.628/1-111-3/87

Änderungsgenehmigung: Bescheide der BH Hartberg
vom 19.09.2003, GZ.: 4.1-18/2002,
vom 18.05.2011, GZ.: 4.1-40/2011
vom 14.03.2013, GZ.: 4.1-183/2012

Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
vom 11.08.2014, GZ.: 4.1-97/2014
vom 02.05.2018, GZ.: BHBF-161150/2017
vom 21.05.2021, GZ.: BHBF- 73191/2021

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.: §§ 74, 77, 81, 356, 356 b
- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F.: §§ 19, 20, 24
- ⇒ Bau-Übertragungsverordnung 2025, LGBl.Nr. 40/2025, i.d.g.F.: § 1 lit. J

⇒ Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§ 32

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

im baurechtlichen Verfahren:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Hingewiesen wird darauf, dass die von der baurechtlichen Genehmigung betroffenen Nachbarn auf dem burgenländischen Gebiet von der Bezirkshauptmannschaft Oberwart zusätzlich gesondert geladen werden.

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 19.08.2026 während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
(elektronisch gefertigt)